

Satzung des Vereins EXPOSEEUM e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "EXPOSEEUM".
2. Er hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nr.: 7779 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb eines Museums, in welchem Objekte und Daten, Film-, Bild und Tondokumente der Weltausstellung 2000 der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Das Museum soll die Weltausstellung in Hannover und deren Geschichte dokumentieren und dem Besucher Eindrücke vom bunten Leben während der Zeit der Ausstellung vermitteln. Darüber hinaus soll das Museum die Ideen der Weltausstellung in die Zukunft tragen.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten aus ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme durch Beschluss entscheidet. Die Mitgliederversammlung kann die Zahl der natürlichen und juristischen Vereinsmitglieder begrenzen.
3. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
5. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss des Vorstands erforderlich. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, mit Ausnahme der Verpflichtung, Beitrag zu entrichten.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder mit dem Tod des Mitgliedes.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich; eine dreimonatige Frist ist einzuhalten. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.
3. Ein Mitglied kann wegen groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden. Bei schriftlichem Widerspruch innerhalb von zwei Wochen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
4. Ein Mitglied kann auch durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Festlegung der Einzelheiten obliegt der Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet

über die Höhe der Beiträge von juristischen Personen bzw. fördernden Mitgliedern.

§ 7 Organe des Vereins

- Vereinsorgane sind:
- der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - einem oder mehreren Beisitzern.
 Die Zahl der Beisitzer wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Solange die Zahl der Mitglieder unter Einhundert liegt, kann auf die Wahl eines Beisitzers verzichtet werden.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:
 - Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender
 Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder nach Ziffer 1 anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Geschäftsführung des Vereins
 - Vertretung des Vereins
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge.
 - Dienstaufsicht über anzustellende Mitarbeiter/innen des Vereins.
 - Fertigung und Vorlage eines Jahresberichts.
2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung, eine Haushaltsordnung und andere Richtlinien geben.

§ 10 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur die natürlichen Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl einzelner Vorstandsmitglieder ist möglich. Verschiedene Vereinsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
2. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur regulären Neuwahl einen Nachfolger bestimmen.
4. Die Mitgliederversammlung kann die Abberufung einzelner oder aller Mitglieder des Vorstandes aus wichtigem Grund, z. B. wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, mit einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschließen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Entlastung und Entlassung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - Beschlussfassung über Mitgliedsausschluss
 - Aufgaben, die sich aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

3. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Jedoch sind spätere Anträge und nachträgliche Änderungen der Tagesordnung unzulässig, sofern Satzungsänderungen begehrt werden.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung;
 - b) die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Wahl des Vorstandes;
 - d) Satzungsänderungen;
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
 - g) Berufungen abgelehnter Bewerber;
 - h) Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder hat schriftlich zu erfolgen.
7. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung, eine Austrittsordnung, eine Kassenprüfungsordnung und andere Richtlinien zur Vereinsarbeit geben.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Schriftliches Protokoll zu erstellen, das von einem Vorstandsmitglied iSv §26 BGB zu unterzeichnen ist.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Kassenprüfer. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Einzelheiten legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Das Vereinsvermögen fällt im Falle der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke an die Landeshauptstadt Hannover, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Kunst und Kultur zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 27. April 2001 in Hannover von der Gründungsversammlung beschlossen und am 3.7.2001 abgeändert.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

Herr Rüdiger Degner	Herr Colin Garriock
Herr Christoph Geißler	Herr Klaus Hertwig
Herr Peter Klasen	Herr Henning Müller
Herr Peter Steffen	Herr Klaus Wenzel
Herr Dr. Christian Ahrens	Herr Wolfgang Bürger

Auf der Mitgliederversammlung am 27.09.2006 wurde die Satzung aufgrund des Mitgliederbeschlusses geändert.